

## 4. Die Zuständigkeiten der EU

Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind in Teil III des Vertrages über eine Verfassung geregelt. Die Artikel 9 bis 12 erläutern diese Zuständigkeiten der Europäischen Union genauer.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der ‚Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, wobei für die Ausübung auch die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung sind<sup>1</sup>. Bei der Zuständigkeit der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die von den Mitgliedsstaaten und in der Verfassung niedergeschrieben wurden.<sup>2</sup> Alle anderen Zuständigkeiten die nicht in der Verfassung zugewiesen wurden, bleiben bei den Mitgliedsstaaten. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die EU nur dann in den Bereichen die nicht in die ausschließlichen Zuständigkeiten fallen tätig wird, wenn die Ziele von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf lokaler Ebene ausreichend realisiert werden. Diese Maßnahmen werden nur ergriffen, wenn die Ziele auf der Unionsebene besser erreicht werden können.<sup>3</sup> Mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit möchte die Union das die Maßnahmen inhaltlich wie formal nicht über ein erforderliches Maß hinaus gehen, wenn es um die Erreichung der Ziele geht.<sup>4</sup>

### 4.1 Arten von Zuständigkeiten

Die Arten der Zuständigkeiten werden in Teil III durch die Artikel 11 bis 17 geregelt. Wenn die Union in der Verfassung ausschließliche Zuständigkeiten hat, kann sie gesetzgeberisch tätig werden und rechts bindende Rechtsakte erlassen.<sup>5</sup> Die Union besitzt Zuständigkeiten „...*im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedsstaaten.*“ (Artikel 11 Abs. 3 Vertrag über eine Verfassung für Europa) Aber auch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bis hin zu einer schrittweise Erarbeitung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik fallen in die Zuständigkeiten der Union.

---

<sup>1</sup> Artikel 9 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>2</sup> Artikel 9 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>3</sup> Artikel 9 Abs. 3 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>4</sup> Artikel 9 Abs. 4 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>5</sup> Artikel 11 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa

## 4.2. Ausschließliche Zuständigkeiten

„Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie in folgenden Bereichen: -Währungspolitik

-Handelspolitik

-Zollunion

-Erhaltung der biologischen Meeresschätze, im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.“<sup>6</sup>

Mit der ausschließlichen Zuständigkeit für den Binnenmarkt wurden „die vier große Freiheiten“ im freien Personenverkehr, freien Warenverkehr, freien Dienstleistungsverkehr und im freien Kapitalverkehr verwirklicht.

### 4.2.1. Binnenmarkt

Am 24.11.1999 ging eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat über „Die Strategie für den Europäischen Binnenmarkt“. Sie stellt eine der wesentlichsten Grundlagen der Europäischen Union dar, mit der Verwirklichung „der vier großen Freiheiten“. Ziel ist es die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, die Effizienz gemeinschaftlicher Güter- und Kapitalmärkte zu schaffen und den Unternehmen einen Wettbewerb zu gleichen Bedingungen auf allen Märkten zu ermöglichen.

„Freier Warenverkehr“

Seit dem 1. Januar 1993 gibt es an den Binnengrenzen keine Kontrollen mehr. Zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wurde folgende Punkte festgelegt:

- Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zwischen Mitgliedsstaaten
- Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern
- Verbot mengenmäßiger Beschränkungen, sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung
- Umformung staatlicher Handelsmonopole

---

<sup>6</sup> Artikel 12 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa

Diese Punkte sollen den Zusammenschluss von fünfzehn nationalen Märkten zu einem Wirtschaftsraum bezwecken, in dem der freie Verkehr in der Union gewährleistet wird.

#### *„Freier Personenverkehr“*

Der freie Personenverkehr lässt sich gut an den Bestimmungen der Unionsbürgerschaft ableiten. *„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.“* (Artikel 45/Kapitel V Charta der Grundrechte), Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden wichtige Rechtsvorschriften geschaffen die in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union integriert wurden und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorsehen. Somit wurden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Union abgeschafft, ungeachtet dessen ob es sich um einen Unionsbürger handelt oder um einen Bürger aus einem Drittland. Die Länder Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland kontrollieren nach wie vor an den Binnengrenzen. Nur das Vereinigte Königreich und Irland lassen teilweise Lockerungen bei den Personenkontrollen zu.

#### *„Freier Dienstleistungsverkehr“*

Der Begriff des freien Dienstleistungsverkehr und der des Niederlassungsrechts sind eng miteinander verbunden. Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehr kann der Unionsbürger oder Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, als dem Wohnsitzland Dienstleistungen erbringen. Einzigste Bedingung hierfür ist, dass der Dienstleister in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union niedergelassen sein muss. Das Verkehrs-, Banken-, und Versicherungswesen ist gesondert geregelt.

#### *„Freier Kapitalverkehr“*

Der Vertrag zur Europäischen Union verbietet es jegliche Einschränkungen zu treffen in Hinblick des freien Kapitalverkehrs (z.B. anlagen und Investitionen) und des Zahlungsverkehrs (Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung). Zurzeit sind der Kapital- und Zahlungsverkehr in allen Mitgliedsstaaten vollständig liberalisiert. Die

Mitgliedsstaaten haben das Recht die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verhindern. Ein Beispiel für dieses Recht ist das Gebiet des Steuerrechts und die Aufsicht über die Finanzinstitute.

#### **4.2.2 Wettbewerbspolitik**

Zur Verwirklichung des Binnenmarktes ist eine gut funktionierende Wettbewerbspolitik notwendig. Der Sinn des Binnenmarktes besteht darin, den Unternehmern einen gleichen Wettbewerb zu gleichen Bedingungen auf allen Märkten der Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Desweiteren soll die Wettbewerbspolitik die wirtschaftliche Effizienz fördern und ein günstiges Klima für Innovationen und technischen Fortschritt bieten. Im Rahmen der Wettbewerbspolitik werden die Interessen der Verbraucher geschützt und sicher gestellt, dass die Bürger Waren und Dienstleistungen zu günstigen Bedingungen erwerben können.

##### *Ziel der Wettbewerbspolitik*

- Einheit des Binnenmarktes garantieren
- Monopolisierung bestimmter Märkte unterbinden
- Unternehmen daran hindern , den Markt durch Absprachen unter sich aufzuteilen
- Verhinderung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung
- Verhinderung der Regierungen der Mitgliedsstaaten durch Diskriminierung zugunsten öffentlicher Unternehmen oder durch Beihilfen für Privatunternehmen gegen Spielregeln zu verstoßen

Um all diese Ziele der Wettbewerbspolitik überwachen zu können hat das Europäische Parlament eine Kommission eingerichtet die die Aufgabe hat, auf die Einhaltung der europäischen Wettbewerbsvorschriften zu achten. Die Kommission kann aus eigener Initiative tätig werden, aufgrund einer Beschwerde eines Mitgliedsstaates, einer Unternehmung oder Privatperson. Weitere Gründe für das Tätig werden der Kommission, können die Notifizierungen von Unternehmensvereinbarungen oder von einem Mitgliedsstaat geplanten staatlichen Beihilfen sein. Die Kommission verfügt über sehr umfangreiche

Ermittlungsmöglichkeiten und kann in den entsprechenden Unternehmen unangemeldete Kontrollen durchführen und Einsicht in die Unterlagen verlangen.

### **4.2.3. Währungspolitik**

*„Der Euro ist ein handgreiflicher Beweis für das Zusammenwachsen der Völker Europas...“<sup>7</sup>*

Die Währungspolitik greift nur für die Mitgliedsstaaten die den Euro am 01. Januar 2001 eingeführt haben. Folgende Mitgliedsstaaten haben den Euro eingeführt: Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Dänemark, Norwegen, Luxemburg und Niederlande.

Der Artikel 3a des Vertrages über die Europäische Union sieht *„...die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechsellpolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen...“*. In den Artikeln 105 und 109 des Vertrages über eine Europäische Union, wird die Umsetzung dieser Währungspolitik und die dafür notwendigen Einrichtungen neuer Institutionen behandelt.

Neue Institutionen die geschaffen wurden, ist das Europäische System der Zentralbanken, welches am 1. Juli 1998 geschaffen wurde. Das Europäische System der Zentralbanken setzt sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Nationalen Zentralbanken (NZB), derjenigen Mitgliedsstaaten die an der Währungsunion beteiligt waren. Die Nationalen Zentralbanken agieren entsprechend den von der Europäischen Zentralbank vorgegebenen Leitlinien und Entscheidungen. Eines der wichtigsten Aufgaben der Europäischen Zentralbank besteht darin die Preisstabilität zu wahren und diese haben Vorrang vor allen anderen Aufgaben der EZB.

### **4.2.4. Zollunion**

Am 8. Februar 2001 ist eine Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuss gegangen über eine Strategie für die Zollunion.

Die Zollpolitik fällt in die ausschließlichen Zuständigkeiten der Europäischen Union (lt. Artikel 12 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa) und es obliegt den

---

<sup>7</sup> Alles Wissenswerte über die Europäische Gemeinschaft (S.70)

Mitgliedsstaaten diese Politik umzusetzen. Die Durchführung der neuen Strategie für die Zollunion werden in fünf Aktionsbereiche unterteilt, die es gilt umzusetzen in den kommenden Jahren.

- Fünf Aktionsbereiche:
1. Vereinfachung und Rationalisierung der Gesetzgebung  
(Anpassung der Zollgesetzgebung)
  2. Verbesserung der Zollkontrollen  
(Perfektionierung der Kontrollnormen)
  3. Gewährleistung guter Serviceleistung für Unternehmen
  4. Verbesserung der Ausbildung von Zollbeamten
  5. Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Zolls

Der Abschluss internationaler Übereinkommen stellt ebenfalls eine ausschließliche Zuständigkeit der Union dar. Dabei ist der Abschluss eines solchen Übereinkommens nur vorgesehen, wenn er notwendig ist und in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist.<sup>8</sup>

Die ausschließlichen Zuständigkeiten der Europäischen Union sind sehr weit gefächert und lassen trotzdem einen großen Handlungsspielraum für die einzelnen Mitgliedsstaaten zu.

### **4.3. Bereiche mit geteilter Zuständigkeit**

*„Die Union teilt ihre Zuständigkeiten mit den Mitgliedsstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in Artikel 12 und 16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.“* (Artikel 13 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa)

Die Union teilt ihre Zuständigkeiten nur mit den Mitgliedsstaaten, wenn Artikel 12 und 16 nicht zu treffen. Diese geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf folgende Hauptbereiche<sup>9</sup>:

- Binnenmarkt
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze

---

<sup>8</sup> Vgl. Artikel 12 Abs. 2 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>9</sup> Artikel 13 Abs. 2 Vertrag über eine Verfassung für Europa

- Verkehr und transeuropäische Netze
- Energie
- Sozialpolitik, Umweltpolitik, Verbraucherschutz
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

In den Bereichen der Forschung, der technologischen Entwicklung und Raumfahrt ist die Zuständigkeit so definiert, dass die Union Maßnahmen trifft und eine gemeinsame Politik verfolgt, jedoch werden die einzelnen Mitgliedstaaten in ihrer Ausübung für diesen Bereich nicht behindert.<sup>10</sup> Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe trifft die Europäische Union Maßnahmen und verfolgt eine gemeinsame Politik.<sup>11</sup>

#### **4.4. Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik**

Bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik trifft die Europäische Union Maßnahmen, insbesondere durch die Ausarbeitung von Grundzügen der Wirtschaftspolitik. Die einzelnen Mitgliedsstaaten koordinieren diese Wirtschaftspolitik in ihrem Staat.<sup>12</sup> Besondere Regelungen gelten für die Mitgliedsstaaten die den Euro eingeführt haben.<sup>13</sup> Die Koordinierung der Beschäftigungspolitik, insbesondere in der Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik kann die Union rechtlich Maßnahmen ergreifen für die Mitgliedsstaaten.<sup>14</sup> Aber auch Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik für die Mitgliedsstaaten kann die Union ergreifen.<sup>15</sup>

#### **4.5. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

Artikel 15 des Vertrages über eine Verfassung über eine Verfassung beschäftigt sich mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Darin heißt es, dass sich der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sich auf alle Bereiche der Außenpolitik, sowie auf die Sicherheit der Union erstreckt. Darin eingeschlossen ist

<sup>10</sup> Vgl. Artikel 13 Abs. 3 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>11</sup> Vgl. Artikel 13 Abs. 4 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 14 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 14 Abs. 2 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>14</sup> Vgl. Artikel 14 Abs. 3 Vertrag über eine Verfassung für Europa

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 14 Abs. 4 Vertrag über eine Verfassung für Europa

auch die gemeinsame Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik. Artikel 15 Abs. 2 verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Union dazu die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos zu unterstützen.

#### **4.6. Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen**

*„Die Union kann Unterstützungs- Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.“* (Artikel 16 Abs. 1 Vertrag über eine Verfassung für Europa)

Diese Maßnahmen erstrecken sich mit europäischer Zielsetzung auf folgende Bereiche:

- Industrie
- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit
- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- Kultur
- Zivilschutz